



## Auszüge

Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist

### **Abschnitt 7** **- Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses -**

#### **§ 34 Zeitpunkt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (Abschlussprüfung) für die Schüler der Klassenstufe 10 findet einmal jährlich statt.
  
- (2) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum der mündlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.





## § 35 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) <sup>1</sup>An jeder Oberschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Diesem gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Schulleiter und
3. die jeweiligen Fachlehrer der Prüfungsfächer. ...

... (*Teilleistungsschwäche*)

(5) Bei den in § 22 Absatz 5 genannten Schülern legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise des Nachteilausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.



## § 36 Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

...

(3) <sup>1</sup>Im Fach Englisch besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. <sup>2</sup>Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmern. <sup>3</sup>Er soll bei zwei Prüfungsteilnehmern 25 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern 35 Minuten dauern. <sup>4</sup>Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten. <sup>5</sup>Für die Durchführung des praktischen Teils gelten § 35 Absatz 2, § 37 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 4 und 5 entsprechend. <sup>6</sup>Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die inklusiv an der Oberschule unterrichtet werden, gilt § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Schulordnung Förderschulen entsprechend.

...



## § 36 Schriftliche Prüfungen - Fortsetzung

(5) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach Englisch werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungen

1. im Fach **Deutsch** **240** Minuten,
2. im Fach **Mathematik** **240** Minuten,
3. im Fach **Englisch** für den schriftlichen Teil ... **180** Minuten,
4. im Fach **Physik, Chemie oder Biologie** **150** Minuten

<sup>2</sup>Die zusätzlich gewährte Einlesezeit bei schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 Minuten.

<sup>3</sup>Sie wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. ...

(7) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer ein Protokoll anzufertigen.<sup>5</sup>



## § 37 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein weiteres, schriftlich nicht geprüftes Fach. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung des Prüfungsfaches den Wunsch des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. <sup>3</sup>Im Fach Sport ist nur für Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung die mündliche Prüfung möglich. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten. ...
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung werden vom Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ...
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen mit Ausnahme der Prüfung in der zweiten Fremdsprache soll 30 bis 60 Minuten dauern. <sup>3</sup>Über die Gewährung einer Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen.
- (5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachausschusses ein Protokoll anzufertigen.



## § 38 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die **schriftlichen Prüfungsarbeiten** sind vom jeweiligen Fachlehrer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten **Zweitkorrektor** unabhängig voneinander zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und **können sich die Prüfer nicht einigen**, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

<sup>3</sup>Im Fach Englisch

...wird die Bewertung für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Tage vor dem Termin des praktischen Teils mitgeteilt; es sei denn, die Prüfung im praktischen Teil wird vor der Prüfung im schriftlichen Teil abgelegt. <sup>4</sup>Die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 3 festgestellt und in der Regel im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt. <sup>5</sup>Die Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils. <sup>6</sup>Dabei kommt dem schriftlichen Teil ein höheres Gewicht zu. ...

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers von dem Fachausschuss mit Stimmenmehrheit festgestellt.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Prüfungsnoten) ist in ganzen Noten auszudrücken.



## § 39 Feststellung der Endnote

(1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Fach eine **Jahresnote** aus den im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Die **Endnote** eines Prüfungsfaches wird aus der **Jahresnote** und der **Prüfungsnote** zu gleichen Teilen gebildet. <sup>2</sup>Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss, bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss. <sup>3</sup>Über die Endnote im Fach Englisch entscheidet der Fachausschuss.

...

(4) Die Endnote in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer **nicht geprüft** wird, entspricht der **Jahresnote**.



## § 40 Bestehen der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn
1. alle Endnoten mindestens „ausreichend“ (4) sind,
  2. die Endnote „mangelhaft“ (5) in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“ (3) oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
  3. die Endnote „mangelhaft“ (5) in 2 Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das gemäß § 36 Abs. 1 gewählte naturwissenschaftliche Fach gehören, durch die Endnoten „gut“ (2) und „befriedigend“ (2) oder besser in 2 anderen Fächern ausgeglichen wird.
- (2) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlusssitzung. <sup>2</sup>Diese ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.



## § 41 Nichtteilnahme, Nachprüfung

- (1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teil, wird die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ (6) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. <sup>2</sup>Ein ärztliches Attest kann als Nachweis verlangt werden. <sup>3</sup>Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dieser Grund nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern ein wichtiger Grund vorliegt und vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt wird, gilt die Prüfung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Darüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Prüfungsteilnehmer kann die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Termin nachholen.



## § 41 Nichtteilnahme, Nachprüfung - Fortsetzung

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben für schriftliche Nachprüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben für mündliche Nachprüfungen werden von einem Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen belehrt.



## § 42 Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer können auf Antrag in bis zu zwei Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens zwei Werktagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>§ 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>§ 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5, § 38 Absatz 3 und 4 sowie § 41 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 37 Absatz 1 teilgenommen, wird die Endnote abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 1 jeweils zu einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet. <sup>2</sup>Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 43 Wiederholung der Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Ein Prüfungsteilnehmer, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung der Abschlussprüfung setzt die Wiederholung der Klassenstufe 10 an einer Oberschule voraus.



## § 44 Täuschungshandlungen

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) <sup>1</sup>Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. <sup>2</sup>Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) <sup>1</sup>Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsteilnehmer in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ansonsten die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ bewertet werden. <sup>2</sup>Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft bei schriftlichen Prüfungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende des Fachausschusses.



## § 44 Täuschungshandlungen - Fortsetzung

- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung aufheben und entweder ein Zeugnis mit schlechteren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen belehrt.



## § 45 Zeugnis

(1)<sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses.

<sup>2</sup>Die Noten des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 9 in Fächern, die in der Klassenstufe 10 nicht mehr unterrichtet wurden, sind auf dem Abschlusszeugnis nachrichtlich einzutragen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und diese nicht mehr wiederholen können oder wollen, erhalten ein Abgangszeugnis über ihre Leistungen in der Klassenstufe 10.

Notenerklärungen:

ausreichend – 4      mangelhaft – 5      ungenügend – 6

QR-Code führt zur Vollansicht bei REVOSAX